



## Landeshauptstadt München Baureferat

Landeshauptstadt München, Baureferat Schragenhofstraße 6, 80992 München

An den Bezirksausschuss 25 Laim Herrn Josef Mögele Geschäftsstelle West Landsberger Straße 486 81241 München Tiefbau Verkehrszeichenbetrieb BAU-T22-VZB

Schragenhofstraße 6 80992 München Telefon: Telefax: Dienstgebäude: Schragenhofstraße 6 Zimmer: Sachbearbeitung:

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum 27.12.2022

Weißen Begrenzungsstreifen zwischen Rad- und Gehweg erneuern und neu aufbringen

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 04696 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 25 Laim vom 10.11.2022

Sehr geehrter Herr Mögele, sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrem Antrag vom 10.11.2022 bitten Sie das Baureferat weiße Begrenzungsstreifen zwischen Rad- und Gehweg zu erneuern und an verschiedenen Örtlichkeiten neu aufzubringen. Hierzu können wir Ihnen Folgendes mitteilen.

Die Markierungen auf dem Geh- und Radweg an der Agnes-Bernauer-Straße zwischen Stöger- und Reutterstraße wurden am 30.11.2022 erneuert.

Das Baureferat wird durch verkehrsrechtliche Anordnung des Mobilitätsreferats beauftragt, Neumarkierungen oder Änderungen ausführen.

Zu der Neuanbringung von weißen Begrenzungsstreifen gibt das zuständige Mobiltätsreferat folgende Stellungnahme ab:

"Der Einsatz von weißen Begrenzungsstreifen auf Geh- und Radwegen im Bestand wird kritisch gesehen. Häufig entsprechen diese vor allem in ihren Breiten schon ohne eine zusätzliche Markierung nicht mehr den heutigen Standards. Die Markierung müsste aus

technischen Gründen nicht auf, sondern neben dem mittleren Betoneinfassstein aufgebracht werden, mit der Folge, dass einer der beiden Wege – im Regelfall wohl der Radweg - noch schmäler würde.

Ergebnis wären dann Anordnungen, bei denen keine regelkonformen Radwege herauskommen. Eine Markierung würde die Trennung sichtbarer machen, aber die Radwege um die Strichbreite letztlich noch weiter verschmälern. Aus diesem Grund wird eine solche Lösung bei bestehenden Geh- und Radwegen im Bestand, die die erforderlichen Breiten nicht aufweisen, abgelehnt. Davon sind beide hier angesprochenen Geh- und Radwege betroffen. Etwas anderes kann gegebenenfalls in der Nähe von Einrichtungen für Sehbehinderte gelten, wo die Sicherheit einer großen Anzahl von Menschen mit einer Sehbehinderung dadurch verbessert werden kann. Es handelt sich dann um eine Einzelfallentscheidung, die durch Vertreter aller betroffenen Interessengruppen sowie unter Einschaltung der Polizei getroffen werden sollte.

Weiße Begrenzungsstreifen sind auch für neue Bauvorhaben denkbar, wenn und soweit die erforderliche Mehrbreite mit einkalkuliert werden kann."

Mit freundlichen Grüßen

